

1.2.4 Betriebsvermögens-ABC	
Markenrechte	Entgeltlich erworbene Markenrechte können wie ein Firmenwert <b>auf 15 Jahre verteilt</b> abgeschrieben werden (EStR Rz 3195).
Mieterinvestitionen	<p>Investitionen in gemietete Objekte sind eigenständige, bewertungsfähige Wirtschaftsgüter, und zwar <b>auch dann</b>, wenn sie bei Beendigung des Mietverhältnisses <b>in das Eigentum des Vermieters</b> übergehen. Die <b>Nutzungsdauer</b> richtet sich grundsätzlich nach der Art der Investition, ist aber dann, wenn diese Investition bei Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter zuwächst, mit der Dauer des Mietvertrages begrenzt.</p> <p>Bei unbestimmter Vertragsdauer ist die Nutzungsdauer der Mieterinvestition zu schätzen, entweder nach der voraussichtlichen Vertragsdauer oder der technischen Nutzungsdauer der Investition (keine generelle Nutzungsdauer von 10 Jahren).</p> <p><b>Für Mieterinvestitionen</b> in Gebäude kann ein <b>investitionsbedingter Gewinnfreibetrag</b> gem. § 10 EStG geltend gemacht werden (⇒ Punkt 1.3).</p> <p><b>! Achtung:</b> Wenn eine GmbH Mieterinvestitionen in ein Objekt tätigt, welches sie von ihrem Gesellschafter mietet, und diese Investitionen nach Ablauf der Mietdauer dem Vermieter zuwachsen, dann ist dies ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der <b>Fremdvergleichbarkeit zu beurteilen</b>. Eine Vereinbarung, wonach beträchtliche Mieterinvestitionen nach Ablauf einer Mietdauer von nur neun Jahren entschädigungslos in das Eigentum des vermietenden Gesellschafters übergehen, ist nicht fremdüblich; diese Investitionen sind daher <b>dem Gesellschafter als verdeckte Ausschüttung</b> zuzurechnen (VwGH vom 23. 6. 2009, 2004/13/0090).</p>
PKW	<p>Ein PKW gehört dann zum Betriebsvermögen, wenn er <b>überwiegend betrieblich</b> genutzt wird. Stellt ein PKW unter diesen Voraussetzungen notwendiges Betriebsvermögen dar, dann sind die Anschaffungskosten zu aktivieren und sämtliche mit dem Betrieb des PKWs zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig.</p> <p>Die steuerlich zulässige <b>Höchstgrenze</b> für die Anschaffungskosten (AK) beträgt <b>€ 40.000,—</b>. Die AfA und sonstige wertabhängige Betriebskosten, die auf den übersteigenden Teil der AK entfallen, sind <b>nicht</b> als Betriebsausgaben abzugsfähig (Luxustangente). Diese Höchstgrenze umfasst auch Kosten für Sonderausstattungen (z.B. Klimaanlage, ABS, serienmäßig eingebautes Navigationssystem, etc.), diese Zusatzkosten erhöhen daher die zulässige Höchstgrenze nicht.</p> <p>☉ <b>Ausgenommen</b> davon sind selbständig bewertbare Sonderausstattungen, die nicht zu den Anschaffungskosten eines PKWs gehören und daher nicht vom steuerlich zulässigen Höchstbetrag umfasst sind; derartige selbständige Wirtschaftsgüter sind z.B. Auto-telefone, Computer-Fahrtenbuch, nachträglich eingebautes Navigationssystem.</p>
Privatnutzung	<p>Für den Teil der Aufwendungen, der auf eine eventuelle <b>private Nutzung</b> des PKWs entfällt, ist wie folgt vorzugehen:</p> <p>a) PKW wird vom <b>Einzelunternehmer oder Personengeschafter</b> auch <b>privat genutzt</b>: ➔ <i>Das Ausmaß der privaten Nutzung muss durch ein <b>Fahrtenbuch</b> erfasst und als <b>Eigenverbrauch</b> versteuert werden.</i></p> <p>b) PKW wird vom <b>nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer</b> auch <b>privat genutzt</b>: ➔ <i>Die private Nutzung wird als <b>Sachbezug</b> des Gesellschafters erfasst und besteuert; die Höhe des Sachbezuges richtet sich nach dem Ausmaß der Privatfahrten.</i></p> <p>c) PKW wird vom <b>wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (GF)</b> auch <b>privat genutzt</b>: ➔ <i>Auch der wesentlich beteiligte GF kann <b>§ 4 der Sachbezugs-werte-VO</b> für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten KFZ-Nutzung anwenden. Abweichend davon kann der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung nach den auf die private Nutzung entfallenden, vom überlassenden Unternehmen getragenen <b>Aufwendungen berechnet</b> werden. Dazu muss der Anteil der privaten Fahrten nachgewiesen werden (z.B. durch ein Fahrtenbuch).</i></p> <p>➔ <b>Anmerkung:</b> Der PKW befindet sich im Betriebsvermögen des überlassenden Unternehmens. Die mit dem PKW zusammenhängenden Aufwendungen für betrieb-</p>

1.2.4 Betriebsvermögens-ABC	
Fortsetzung <b>PKW –</b> Privatnutzung	<p><i>lich veranlasste Fahrten stellen Betriebsausgaben dar, die beim überlassenden Unternehmer zu berücksichtigen sind (VwGH 19. 4. 2018, Ro 2018/15/0003)</i></p> <p>➔ <b>Hinweis:</b> Diese Ausführungen gelten auch für die unentgeltliche Überlassung von <b>PKW an selbständig tätige Vertreter</b>.</p> <p>⇒ Zur Behandlung von Fahrtkosten des wesentlich beteiligten GF bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Basispauschalierung siehe Punkt 1.2.3</p> <p>d) PKW wird von einem <b>sonstigen Arbeitnehmer (AN)</b> auch <b>privat genutzt</b>:</p> <p>➔ Die private Nutzung wird als <b>Sachbezug</b> des ANs erfasst und besteuert; die Höhe des Sachbezuges richtet sich nach dem Ausmaß der privaten Nutzung (⇒ Punkt b).</p> <p>! <b>Achtung:</b> Kein steuer- und sv-pflichtiger Sachbezug ist zu erfassen, wenn ein <b>ernst gemeintes Verbot des Arbeitgebers</b> bezüglich privater Fahrten vorliegt, für dessen Wirksamkeit der Arbeitgeber auch sorgen muss. Er muss z.B. die Führung eines <b>Fahrtenbuches</b> vorschreiben und dieses auch kontrollieren.</p> <p>⇒ Zur Höhe des Sachbezuges siehe auch im Abschnitt 3 unter Punkt 3.1.</p>
Fahrtenbuch	Der <b>Nachweis der Fahrtkosten</b> (tatsächliche Aufwendungen, Kilometergelder) hat grundsätzlich mit einem <b>Fahrtenbuch</b> zu erfolgen. Das Fahrtenbuch hat die beruflichen und privaten Fahrten zu enthalten; es muss <b>fortlaufend, zeitnah und übersichtlich</b> geführt sein und Datum, Kilometerstrecke, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt zweifelsfrei und klar angeben. Allerdings unterliegt auch ein nach diesen Kriterien mangelhaft geführtes Fahrtenbuch der freien Beweiswürdigung (BFG vom 27. 8. 2019, RV/5100337/2019).
<b>Rücklagen, unverteuert</b>	Unversteuerte Rücklagen (einschließlich Bewertungsreserven) sind in der Unternehmensbilanz für Wirtschaftsjahre <b>seit 2016 nicht mehr gesondert auszuweisen</b> (Entfall des § 205 UGB). Bei der Gewinnermittlung gem. § 5 Abs. 1 EStG können die steuerlichen Begünstigungen gem. § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und Abs. 8 sowie § 13 EStG für Wirtschaftsjahre seit 2016 unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss ausschließlich in der Steuerbilanz – in der Praxis somit <b>im Wege der Mehr-Weniger-Rechnung</b> zur UGB-Bilanz – geltend gemacht werden; dies setzt eine geeignete Evidenzhaltung für steuerliche Zwecke voraus. ⇒ Details finden Sie im „ <b>Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2020</b> “ im Abschnitt 5.
<b>Rückstellung für Pensionen – Bemessungsgrundlage bei keinem/zu niedrigem Aktivlohn</b>	<p>Gemäß § 14 Abs. 6 Z 5 EStG darf der Berechnung der Pensionsrückstellung maximal <b>80 %</b> des letzten laufenden Aktivlohns zu Grunde gelegt werden.</p> <p>◆ Für <b>Pensionszusagen bis 31. 12. 2017</b> gilt: Im Falle einer Pensionszusage ohne Aktivlohn oder bei einem unangemessen niedrigen Aktivlohn ist für die Bemessung der 80%-Begrenzung ein fiktiver angemessener Lohn heranzuziehen.</p> <p>◆ Für <b>Pensionszusagen seit 1. 1. 2018</b> gilt: Es ist auf die tatsächliche Höhe des letzten laufenden Aktivbezuges abzustellen. Im Falle einer Pensionszusage ohne Aktivlohn kommt eine Rückstellungsbildung nicht in Betracht. Bei einem unangemessen niedrigen Aktivlohn ist für die Bemessung der 80%-Begrenzung der tatsächliche Lohn maßgebend.</p>
<b>Rückstellung für Prozesskosten</b>	<p>Rückstellungen weisen einen bereits entstandenen Aufwand aus oder es muss ein wirtschaftlich die Vergangenheit (das abgelaufene Wirtschaftsjahr) betreffender Aufwand bestimmter Art <b>ernsthaft drohen</b>. ⇒ Details zu den verschiedenen Rückstellungen mit Beispielen finden Sie im „<b>Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2020</b>“ im Abschnitt 5.</p> <p>Eine Rückstellung für Prozesskosten kann nur gebildet werden, wenn <b>am Bilanzstichtag bereits ein Prozess läuft</b> und ernsthaft damit zu rechnen ist, dass dem Steuerpflichtigen durch den Ausgang des Prozesses besondere Aufwendungen (z.B. Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten) erwachsen. Die wirtschaftliche Zuordnung bedingt zudem, dass jedes Wirtschaftsjahr nur mit den in dieses Wirtschaftsjahr fallenden Prozesshandlungen belastet werden kann, weshalb die Kosten eines aus betrieblichen Gründen geführten Aktivprozesses nicht mit Prozessbeginn zur Gänze rückgestellt</p>

1.2.4 Betriebsvermögens-ABC	
Fortsetzung <b>Rückstellung für Prozess- kosten</b>	<p>werden können (VwGH 26. 4. 2012, 2009/15/0158). Diesem Erkenntnis entspricht auch die Rechtsansicht in der Rz 3502 EStR.</p> <p>Im Erkenntnis vom 25. 4. 2013, 2010/15/0157, entschied der <b>VwGH</b> betreffend Zeitpunkt der Rückstellungsbildung, dass alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die in dem Geschäftsjahr entstanden und <b>bei der Erstellung der Bilanz</b> bekannt sind, wegen des Grundsatzes der subjektiven Richtigkeit der Bilanz für die Bilanz-erstellung zu berücksichtigen sind.</p> <p>⇒ Zur <b>Abzinsung von langfristigen Rückstellungen</b>, deren Dotierungsgrund in Wirtschaftsjahren liegt, die <b>nach dem 30. 6. 2014</b> enden, siehe „<b>Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2020</b>“ im Abschnitt 5, Punkt 5.3.4.</p>
<b>Rückstellung für strafbare Handlungen</b>	<p>Eine Rückstellung der <b>Geldstrafe</b> ist unabhängig vom Verschulden <b>nicht zulässig</b>. Rückstellungen wegen der <b>Inanspruchnahme aus strafbaren Handlungen</b> (z.B. Schadenswiedergutmachungen) können gebildet werden, wenn dieses Fehlverhalten der betrieblichen Sphäre zurechenbar ist und die Inanspruchnahme wahrscheinlich ist. Die Inanspruchnahme aus der strafbaren Handlung ist jedenfalls solange <b>nicht wahrscheinlich</b> als das strafbare Verhalten <b>nicht entdeckt</b> wird; die Kenntnis der Tatbegehung durch den Täter alleine ist somit nicht ausreichend (VwGH 18. 10. 2018, Ra 2017/15/0085, VwGH 23. 2. 2017, Ra 2015/15/0023).</p>
<b>Schilifte, Seilbahnanlagen</b>	<p><b>Liftrassen, Stützen und Wasserableitungsanlagen</b> sind <b>eigene unbewegliche</b> Wirtschaftsgüter. Die <b>maschinellen</b> Anlagen (Motor, Zugseil, Schleppliftbügel) sind <b>bewegliche</b> Wirtschaftsgüter.</p>
<b>Schwimmbad, Sauna, Solarium</b>	<p>Schwimmbad, Sauna, Solarium gehören nur dann zum (notwendigen) Betriebsvermögen (BV), wenn ihre tatsächliche <b>überwiegend</b> betriebliche Nutzung nachgewiesen werden kann, wie z.B. bei einem Beherbergungsbetrieb. Befinden sich derartige Einrichtungen im <b>privaten</b> Wohnhaus eines Unternehmers, dann gehören sie zu dessen <b>Privatvermögen</b>, auch wenn sie als Muster-Bad (-Sauna, -Solarium) genutzt werden.</p>
<b>Verbindlich- keiten</b>	<p>Verbindlichkeiten sind nur dann und insoweit BV, als sie betrieblich veranlasst sind, d.h. der <b>Finanzierung von betrieblichen Vorgängen</b> dienen. Aufwendungen iZm betrieblich veranlassten Verbindlichkeiten sind als Betriebsausgaben <b>abzugsfähig</b>.</p> <p>! <b>Achtung:</b> Wird eine <b>mit Kredit finanzierte Privatentnahme</b> getätigt, dann ist die Verbindlichkeit <b>nicht BV</b> und die auf den <b>Kredit entfallenden Zinsen</b> sind <b>keine Betriebsausgaben</b>. Dies auch dann nicht, wenn durch die Privatentnahme dem Unternehmen keine Fremd-, sondern <b>Eigenmittel</b> entzogen werden (bspw. bei einem Unternehmen mit hoher Eigenkapitalquote).</p> <p>➔ <b>Hinweis:</b> Diese Beurteilung widerspricht <b>nicht</b> dem Grundsatz der Finanzierungsfreiheit, wonach es dem Unternehmer frei steht, ob er seinen Betrieb mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert. <b>Entzieht</b> ein Unternehmer seinem Betrieb <b>Eigenmittel</b> und hat er daher für seine <b>betrieblichen</b> Ausgaben einen <b>höheren</b> Kreditmittelbedarf, dann sind die Zinsen für diese Kredite <b>Betriebsausgaben</b>. <b>Keine</b> Betriebsausgaben sind Zinsen für Kredite, die zur <b>Abdeckung privater</b> Verbindlichkeiten oder zur <b>Ansaffung privater</b> Vermögensgegenstände verwendet werden.</p> <p>➔ <b>Hinweis:</b> Es kommt in einem derartigen Fall daher vorrangig auf die <b>Zuordenbarkeit der Mittelverwendung</b> an. Lassen sich die Kreditmittel nicht zuordnen, wie z.B. bei Kontokorrent- oder Lieferantenkrediten, dann wird die betriebliche Veranlassung gegeben sein, wenn <b>tatsächlich betriebliche</b> Aufwendungen finanziert werden.</p>
<b>Verjährte Abgabenver- bindlichkeiten</b>	<p>Im Betriebsvermögen dürfen nur solche Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, die <b>mit einer Belastung des Steuerpflichtigen verbunden</b> sind, <b>nicht jedoch</b> solche, mit deren <b>Geltendmachung</b> durch den Gläubiger <b>nicht mehr zu rechnen</b> ist. Abgabenschulden sind in Höhe des Anspruchs in dem Zeitpunkt auszuweisen, in dem sie entstanden sind; wenn eine Landesabgabenordnung es verbietet, eine Abgabe nach Ablauf einer Verjährungsfrist einzuheben, folgt daraus, dass nach Eintritt der Verjährung eine</p>

1.2.4 Betriebsvermögens-ABC	
Fortsetzung <b>Verjährte Abgabenverbindlichkeiten</b>	Belastung des Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen nicht mehr gegeben ist. Eine behauptete „freiwillige“ Entrichtung der verjährten Schuld wegen Geschäftsbeziehungen zum Gläubiger (Gebietskörperschaft) ist so ungewöhnlich, dass es zur Glaubhaftmachung mehr als der bloßen Behauptung bedarf (VwGH vom 23. 5. 2013, 2010/15/0146).
<b>Vermietete Wirtschaftsgüter (WG)</b>	<b>Wenn die Vermietung ein Hauptzweck</b> der betrieblichen Tätigkeit ist, dann gehören vermietete WG zum notwendigen Betriebsvermögen (Leasinggesellschaft, gewerbliche Vermietung). Ist dies nicht der Fall, dann muss die Vermietung dem <b>Betrieb dienen</b> bzw. ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen (z.B. Erzeugungsbetrieb vermietet Geschäftslokal an Handelsbetrieb). Ist dies nicht der Fall und liegt auch kein gewillkürtes Betriebsvermögen vor, dann gehören die vermieteten Wirtschaftsgüter zum notwendigen <b>Privatvermögen</b> des Vermieters (z.B. Ferienwohnungen einer Bäckerei).
<b>Verrechnungskonto</b>	Wird in einer GmbH ein <b>Verrechnungskonto für die privaten Entnahmen/Einlagen des Gesellschafters</b> geführt, ist in der Regel vom Bestehen eines Rückforderungsanspruches und somit von einer <b>Kreditierung des Geldbetrages</b> durch die Gesellschaft auszugehen. Fehlt eine fremdübliche Verzinsung des Gesellschafterverrechnungskontos, dann ist die Differenz auf diese als <b>verdeckte Ausschüttung</b> zuzurechnen. Aus der Judikatur des VwGH in seinen Erkenntnissen vom 17. 12. 2014, 2011/13/0115, und 26. 2. 2015, 2012/15/0177, zu Verrechnungskonten der Gesellschafter werden <b>folgende grundsätzliche Aussagen</b> abgeleitet: a) Eine <b>verdeckte Ausschüttung</b> kann nur dann vorliegen, wenn im Fall der <b>Verbuchung</b> des überlassenen Geldbetrages auf dem Verrechnungskonto <b>keine durchsetzbare Forderung</b> an die Stelle des überlassenen Geldbetrages tritt. b) <b>Keine durchsetzbare Forderung</b> liegt vor, wenn eine Rückzahlung des auf dem Verrechnungskonto verbuchten Geldbetrages von vornherein durch den Gesellschafter nicht gewollt oder wegen absehbarer Uneinbringlichkeit nicht zu erwarten war. c) Die <b>Uneinbringlichkeit</b> ist absehbar, wenn der Gesellschafter über keine ausreichende Bonität bzw. die Gesellschaft über keine ausreichenden Sicherheiten verfügt.
<b>Wertpapiere</b>	<b>Mit Privatmitteln</b> angeschaffte Wertpapiere gehören <b>nicht</b> zum Betriebsvermögen (BV) und können im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG auch nicht durch Verbuchung einer Einlage zu (gewillkürtem) BV werden. Die Eigenschaft als BV könnten derartige Wertpapiere nur durch eine <b>Zweckänderung</b> erlangen, indem sie objektiv erkennbar zum Einsatz im Betrieb bestimmt sind, wie beispielsweise durch eine Verpfändung für Betriebsschulden (BFG 2. 5. 2016, RV/3100194/2013).
<b>Wohnung</b>	Eine <b>ausschließlich betrieblich</b> genutzte Wohnung gehört zum notwendigen Betriebsvermögen (Kanzlei- oder Büroräumlichkeiten). BV liegt auch dann vor, wenn eine Wohnung auf (nahezu) <b>ausschließlich betrieblich</b> veranlassten Reisen als Unterkunft dient. Dabei müssen aber private Zwecke praktisch ausscheiden. Eine Wohnung, die <b>Geschäftsfreunden</b> als Unterkunft dient, gehört <b>nicht zum BV</b> , die damit verbundenen Aufwendungen sind daher nicht als Betriebsausgaben absetzbar.

### 1.2.5 Wegzug von Betriebsvermögen seit 1. 1. 2016

<b>Grundsätzliches</b>	Durch die Änderung des § 6 Z 6 EStG mit dem AbgÄG 2015 wurde die so genannte „ <b>Wegzugsbesteuerung</b> “ im betrieblichen Bereich neu geregelt und durch ein generelles Entstrickungskonzept ersetzt, <b>welches nunmehr durch das JStG 2018 abgeändert wurde.</b> Der „Wegzug“ von betrieblichen Wirtschaftsgütern (WG) aus dem Inland innerhalb des Betriebes desselben Steuerpflichtigen und die Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten in das Ausland bewirkt eine <b>Einschränkung bzw. einen Verlust des österreichischen Besteuerungsrechtes</b> . Daher führen diese Vorgänge grundsätzlich zu einer Realisierung der stillen Reserven dieser WG.
------------------------	--

1.2.5 Wegzug von Betriebsvermögen seit 1. 1. 2016	
<b>Regelung</b>	Die <b>Festsetzung der Steuerschuld</b> wird ausgelöst durch <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ das Überführen oder Verlegen von Betrieben/Betriebsstätten vom Inland in das Ausland oder</li> <li>◆ das Überführen oder Verlegen von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes desselben Steuerpflichtigen aus dem Inland in das Ausland oder</li> <li>◆ <b>andere Umstände</b>, die zu einem Verlust des österreichischen Besteuerungsrechtes führen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlegen der Geschäftsleitung einer Körperschaft aus Österreich ins Ausland. Die Körperschaft hat eine Betriebsstätte in einem Staat, mit dem Österreich ein DBA mit Anrechnungsmethode hat. Durch die Verlegung der Geschäftsleitung verliert Österreich das Besteuerungsrecht an der Betriebsstätte.</li> <li>• Ein rechtlicher Vorgang wie z.B. der Abschluss oder die Änderung eines DBAs führt zu einer Einschränkung/einem Verlust des Besteuerungsrechtes.</li> </ul> </li> </ul>
<b>BEISPIELE zu anderen Umständen</b>	
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Steuerschuld ist die <b>Differenz</b> zwischen dem anzusetzenden Fremdvergleichspreis und dem Buchwert des Wirtschaftsgutes, in Bezug auf welches das österreichische Besteuerungsrecht eingeschränkt wird.
<b>Ratenzahlungskonzept</b>	<b>Betrieblicher Bereich:</b> Sind WG des <b>Anlagevermögens</b> vom Verlust/der Einschränkung des Besteuerungsrechtes betroffen, ist die auf die aufgedeckten stillen Reserven entfallende Abgabenschuld <b>für ab dem 1. 1. 2019 verwirklichte Entstrickungstatbestände auf fünf Jahre</b> (davor sieben Jahre) <b>verteilt</b> zu entrichten. Bei Überführungen/Verlegungen/Einschränkungen des Besteuerungsrechtes, die bereits <b>vor dem 1. 1. 2019</b> erfolgten, läuft der Ratenzahlungszeitraum von sieben Jahren unverändert weiter. Für WG des <b>Umlaufvermögens</b> beträgt der Ratenzahlungszeitraum <b>zwei Jahre</b> .
<b>Folgeraten</b>	Die folgenden vier (sechs) Raten für das Anlagevermögen sowie die zweite Rate für das Umlaufvermögen werden jeweils am <b>30. 6. der (des) Folgejahre(s)</b> fällig. Bei Überführungen/Verlegungen/Einschränkungen des Besteuerungsrechtes, die bereits vor dem 1. 1. 2019 erfolgten, gilt der Fälligkeitstermin 30. 9. unverändert weiter.
<b>Vorzeitige Fälligkeitstellung</b>	Werden WG, Betriebe oder Betriebsstätten <b>vor Ablauf der fünf</b> (bis 31. 12. 2018 <b>sieben) Jahre veräußert, scheiden</b> sie auf sonstige Weise <b>aus</b> , oder werden sie in einen <b>außerhalb der EU</b> bzw. des <b>EW-Raumes</b> liegenden Staat überführt oder verlegt, sind die noch offenen Raten fällig zu stellen. Offene Raten sind ab dem 1. 1. 2019 <b>weilers</b> insoweit fällig zu stellen als <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ der <b>Ort der Geschäftsleitung</b> einer Körperschaft in einen Staat <b>außerhalb des EU-/EW-Raumes verlegt</b> wird,</li> <li>◆ der Steuerpflichtige <b>Insolvenz</b> anmeldet oder dieser abgewickelt wird oder</li> <li>◆ der Steuerpflichtige <b>eine Rate binnen zwölf Monaten</b> ab Eintritt der Fälligkeit <b>nicht</b> oder in zu geringer Höhe <b>entrichtet</b>.</li> </ul> <p>➔ <b>Hinweis:</b> Eine gesonderte Fälligkeitstellung der Raten bei Veräußerung von WG des Umlaufvermögens vor Ablauf des Zweijahreszeitraumes sowie eine diesbezügliche Anzeigepflicht <b>entfallen</b>.</p> <p>➔ <b>Anmerkung:</b> Das Ausscheiden eines EU/EWR-Staates aus dem EU/EW-Raum (z.B. „Brexit“) führt zu keiner vorzeitigen Fälligkeitstellung offener Raten.</p>
<b>Anzeigepflicht</b>	Der Steuerpflichtige muss diese Umstände <b>innerhalb von drei Monaten</b> ab deren Eintreten gegenüber dem zuständigen Finanzamt anzeigen.
<b>Import von WG, Betrieben oder Betriebsstätten</b>	Werden <b>WG oder Betriebe (Betriebsstätten) erstmalig</b> nach Österreich überführt oder treten sonstige Umstände ein, durch die das <b>österreichische Besteuerungsrecht entsteht</b> , dann sind sie mit dem <b>Fremdvergleichswert</b> anzusetzen (step-up). Dies gilt auch im Falle der <b>Rücküberführung</b> von WG, Betrieben oder Betriebsstätten nach Österreich, für die bei <b>Wegzug das Ratenzahlungskonzept</b> zur Anwendung kam.

1.2.5 Wegzug von Betriebsvermögen seit 1. 1. 2016	
Fortsetzung <b>Import von WG, Betrieben oder Betriebsstätten</b>	Dieses wird durch den Re-Import weder aufgehoben noch abgeändert, sondern läuft weiter. Diesem Konzept entsprechend werden auch nachträglich im Ausland eingetretene Wertminderungen nicht berücksichtigt.  Werden WG, Betriebe oder Betriebsstätten rücküberführt, für die bei Wegzug das Nichtfestsetzungskonzept zur Anwendung kam oder die im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich weiterhin dem Nichtfestsetzungskonzept unterliegen, sind diese mit den <b>fortgeschriebenen Buchwerten</b> anzusetzen.
<b>Nichtfestsetzungskonzept und Verjährung</b>	In den Fällen der Nichtfestsetzung der Steuerschuld (also im Wegzugssystem „alt“) verjährt das Recht auf Festsetzung der Abgabe insoweit <b>spätestens 10 Jahre</b> nach Ablauf des Jahres, in dem das <b>rückwirkende Ereignis eingetreten</b> ist.  Durch diese Bestimmung des § 209 Abs. 5 BAO wird die <b>10-jährige absolute Verjährungsfrist</b> für sämtliche Fälle, in denen nach den Bestimmungen des EStG und des UmgrStG die Steuerschuld im Entstrickungsjahr nicht festgesetzt worden ist, <b>durchbrochen</b> . Damit ist eine Steuerfestsetzung nun auch in jenen Fällen möglich, in denen das die Festsetzung auslösende (rückwirkende) Ereignis außerhalb der bisherigen absoluten Verjährungsfrist eintritt.  Da die Bestimmung <b>mit 1. 1. 2016</b> in Kraft trat, ist die Durchbrechung der absoluten Verjährung auch in jenen Fällen anzuwenden, in denen die Steuerschuld nach den Entstrickungsbestimmungen des EStG und UmgrStG bereits vor dem Inkrafttreten der geänderten Verjährungsbestimmung nicht festgesetzt worden ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Abgabensanspruch <b>nach dem 31. 12. 2005 entstanden</b> ist.

### 1.3 Alle Prämien und Freibeträge 2019

Maßnahme	Was ist begünstigt?	Höhe	Voraussetzung	Begünstigter	Befristung	Besonderheiten
<b>Forschungsprämie</b> (§ 108c EStG)	Forschung und experimentelle Entwicklung, Auftragsforschung.	<b>14 %</b> für WJ, die <b>nach dem 31. 12. 2017</b> beginnen.	Aufwendungen lt. VO BGBl II, 506/2002;  Aufwendungen für in Auftrag gegebene Forschung	E aus LuF E aus sA E aus GW Gewinnermittlung nach §§ 5, 4 Abs. 1 oder 4 Abs. 3 EStG	Keine  Vorlage Verzeichnis	<i>Die Prämie stellt keine Betriebseinnahme dar.  Für ein abweichendes WJ 2017/2018 ist die BMGL linear den KM des Jahres 2017 und 2018 zuzuordnen.</i>
<b>Gewinnfreibetrag</b> (§ 10 EStG) (⇒ „Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2020“, Abschnitt 6, Punkt 6.2.6)	<b>Grundfreibetrag</b> von max. <b>€ 30.000,—</b> , <b>Gewinn unabhängig</b> von Investitionen; bei Gewinn über <b>€ 30.000,—</b> Investitionen in begünstigte WG erforderlich	<b>13 %</b> für die <b>ersten € 175.000,—</b> , <b>7 %</b> für die <b>nächsten € 175.000,—</b> , <b>4,5 %</b> für die <b>nächsten € 230.000,—</b> des laufenden Gewinnes, <b>maximal € 45.350,—</b>	<b>Mindestens 4-jährige ND</b> bzw. Behalterfrist bei Wertpapieren.	Natürliche Personen, die betriebliche Einkünfte erzielen	<b>Mindestens 4-jährige</b> Behalterfrist	<i><b>Nachversteuerung</b> bei Ausscheiden innerhalb der Behalterfrist.</i>

E = Einkünfte, KJ/KM = Kalenderjahr/-monat, LuF = Land- und Forstwirtschaft, ND = Nutzungsdauer, sA = selbständiger Arbeit, GW = Gewerbebetrieb, WG = Wirtschaftsgut, WJ = Wirtschaftsjahre

## 1.4 Neuigkeiten in der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Erlässe, BMF-Infos)

➔ Die folgenden Ausführungen betreffen **alle betrieblichen Einkunftsarten**.

### 1.4.1 Steuerliche Behandlung von für Anteilsinhaber angeschafften bzw. hergestellten Immobilien

Mit der **Info des BMF** vom 17. 4. 2019, BMF-010216/0002-IV/6/2019, werden die bisherigen Aussagen des BMF zur ertragsteuerlichen Behandlung von „**Luxusimmobilien**“, die durch eine Kapitalgesellschaft errichtet und an ihre Gesellschafter überlassen werden, überarbeitet. Grund der Anpassung ist die jüngste Rechtsprechung des VwGH (15. 9. 2016, 2013/15/0256; 18. 10. 2017, Ra 2016/13/0050; 22. 3. 2018, Ra 2017/15/0047), die eine Überarbeitung der KStR 2013 Rz 637 und 638 (Prüfungsschema Wurzelausschüttung, Renditemiete) notwendig machte. Aufgrund der vorliegenden BMF-Info sind die Aussagen zur steuerlichen Behandlung von für Anteilsinhaber angeschafften bzw. hergestellten Immobilien in den KStR Rz 637 und Rz 638 idF vor dem Wartungserlass 2019 nicht mehr anzuwenden. Die Info ist **auf alle offenen Verfahren** anzuwenden.

⇒ Eine detaillierte Darstellung der steuerlichen Behandlung von für Anteilsinhaber angeschafften bzw. hergestellten Immobilien finden Sie im „**Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2020**“, Abschnitt 3, Punkt 3.5.9

⇒ Zur Einarbeitung in die KStR siehe auch Abschnitt 5, Punkt 5.3.2.3

#### 1.4.1.1 Anwendung der Info auf Privatstiftungen

Die BMF-Info gilt auch für die Überlassung von Immobilien durch eine Privatstiftung gem. § 13 KStG an ihre **Begünstigten**, allerdings mit dem Unterschied, dass die zur Nutzung überlassene **Immobilie grundsätzlich** (und damit unabhängig vom Vorliegen eines funktionierenden Mietmarktes) **der außerbetrieblichen Sphäre der Privatstiftung zuzurechnen** ist.

**!** *Umsatzsteuerlich liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, wenn die Überlassung der Immobilien durch eine Privatstiftung an den Stifter oder an andere Begünstigte **im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke** erfolgt.*

## 1.5 Entscheidungen des VwGH und BFG zur Einkommensteuer

➔ Die folgenden Ausführungen betreffen **alle betrieblichen Einkunftsarten**.

### 1.5.1 Behaltefrist bei der Übertragung stiller Reserven

☹ **Entscheidung des BFG** (18. 1. 2019, RV/2100030/2019):

Eine GesbR hatte laut Übergabevertrag vom Februar 2005 ein Grundstück mit einer Waldfläche sowie ein Milchkontingent gegen Ausgedinge übertragen bekommen. Mit Vertrag vom Juli 2005 verkaufte sie einen Teil der Liegenschaft und das Milchkontingent.

Die GesbR beantragte gem. § 12 EStG die Übertragung stiller Reserven auf die im Jahr 2005 angefallenen Anschaffungskosten verschiedener Wirtschaftsgüter und die Bildung einer Übertragungsrücklage. Begründend führte sie aus, dass aufgrund der unentgeltlichen Betriebsübergabe die Besitzzeiten der Rechtsvorgänger in die Berechnung der Behaltefrist miteinzubeziehen wären. Das Finanzamt anerkannte die Übertragung nicht, da mangels Vorliegen einer Gesamtrechtsnachfolge die Siebenjahresfrist für die Zugehörigkeit der veräußerten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen des Betriebes nicht gegeben sei.